

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2021 · **Vetschau/Spreewald, den 1. September 2021** · Nummer 8

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 54,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Wahlbekanntmachung zur Wahl des 20. Deutschen Bundestags am 26. September 2021 Seite 2
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Seite 3
- Hinweis zur Auszählung des Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26.09.2021 Seite 4
- Achtung – neuer Wahlraum zur Bundestagswahl am 26.09.2021 Seite 4

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Wahl des 20. Deutschen Bundestags am 26. September 2021

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Vetschau/Spreewald ist in folgende 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
 - Wahlbezirk 1: Vetschau/Spreewald, Kita Rappelkiste
 - Wahlbezirk 2: Vetschau/Spreewald, Schlossremise
 - Wahlbezirk 3: Vetschau/Spreewald, Feuerwehrgebäude Märkischheide
 - Wahlbezirk 4: Vetschau/Spreewald, Bürgerhaus
 - Wahlbezirk 5: Vetschau/Spreewald, Kinder- und Jugendfreizeittreff
 - Wahlbezirk 6: OT Göritz / OT Koßwig, Wahlraum OT Göritz, Mehrzweckgebäude Wahlraum OT Koßwig, Gaststätte „Zur Linde“
 - Wahlbezirk 8: OT Laasow, Wahlraum OT Laasow, Dorfgemeinschaftshaus Wahlraum OT Laasow, Tornitz Kulturraum
 - Wahlbezirk 10: OT Missen / OT Ogrosen / OT Repten, Wahlraum OT Missen, Lindengrundschule Wahlraum OT Ogrosen, Dorfgemeinschaftshaus Wahlraum OT Repten, Mehrzweckraum
 - Wahlbezirk 13: OT Raddusch, Sport- und Kulturscheune
 - Wahlbezirk 15: OT Stradow, Mehrzweckgebäude
 - Wahlbezirk 16: OT Suschow / OT Naundorf, Wahlraum OT Naundorf, Pension „Storchennest“ Wahlraum OT Suschow, Mehrzweckgebäude

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vetschau/Spreewald, den 20.07.2021



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/ Spreewald über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Vetschau/Spreewald liegt in der Zeit vom **06.09.2021** bis **10.09.2021** in der
Stadt Vetschau/Spreewald
Einwohnermeldestelle
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald
zu den folgenden Dienstzeiten für Wahlberechtigte zur
Einsichtnahme aus:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bei der

Stadt Vetschau/Spreewald

Einwohnermeldestelle

Schlossstraße 10

03226 Vetschau/Spreewald

zu den unter Nr. 1 genannten Dienstzeiten Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 65 (Elbe-Elster – Oberspreewald-Lausitz II) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021, 18.00 Uhr**, bei der

Stadt Vetschau/Spreewald

Einwohnermeldestelle

Schlossstraße 10

03226 Vetschau/Spreewald

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vetschau/Spreewald, den 21.07.2021



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Hinweis zur Auszählung des Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Zur Bundestagswahl ist für die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses in Wahlbezirken, in denen weniger als 50 Wähler an der Urnenwahl teilgenommen haben, die Ermittlung des Wahlergebnisses gemeinsam mit einem anderen Wahlbezirk durchzuführen (§ 68 Absatz 2 Bundeswahlordnung). Aus diesem Grund wurden nachfolgend aufgeführte Ortsteile zu jeweils einem Wahlbezirk zusammengelegt. Gleichzeitig werden diese Wahlbezirke in Gebiete unterteilt, welche den Ortsteilen/Gemeindeteilen entsprechen und eine Wahl in mehreren Wahlräumen ortsnah ermöglicht (§ 46 Absatz 2 Bundeswahlordnung). Die Auszählung des Wahlergebnisses findet dann in folgenden Wahlbezirken **gemeinsam** statt:

Wahlbezirk	Wahlräume	Auszählung Wahlergebnis
06 OT Göritz/OT Koßwig	OT Göritz, Mehrzweckgebäude OT Koßwig, Gaststätte „Zur Linde“	OT Göritz, Mehrzweckgebäude, Göritzer Dorfstraße 3 A
08 OT Laasow/OT Tornitz	OT Laasow, Dorfgemeinschaftshaus Tornitz, Kulturraum	OT Laasow, Dorfgemeinschaftshaus Laasower Dorfstraße 27 A
10 OT Missen/OT Ogrosen/ OT Repten	OT Missen, Lindengrundschule OT Ogrosen, Dorfgemeinschaftshaus OT Repten, Mehrzweckraum	OT Missen, Lindengrundschule Gahlener Weg 6
16 OT Suschow/OT Naundorf	OT Suschow, Gemeindehaus OT Naundorf, Pension „Storchennest“	OT Suschow, Gemeindehaus Suschower Hauptstraße 10

Achtung – neuer Wahlraum zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Für folgende Wahlbezirke enthalten die versendeten Wahlbenachrichtigungskarten den falschen Wahlraum. Eine Benachrichtigung über den korrekten Wahlraum wurde an alle betroffenen Wahlberechtigten per Brief versendet. Hier noch einmal eine Übersicht – Bitte beachten Sie die korrekte Adresse.

Wahlbezirk	Wahlräume	Adresse Wahlraum
08 OT Laasow / OT Tornitz	OT Laasow, Dorfgemeinschaftshaus	OT Laasow, Dorfgemeinschaftshaus Laasower Dorfstraße 27 A
	Tornitz, Kulturraum	Tornitzer Lindenstraße 1
16 OT Suschow / OT Naundorf	OT Suschow, Gemeindehaus	OT Suschow, Gemeindehaus Suschower Hauptstraße 10
	OT Naundorf, Pension „Storchennest“	OT Naundorf, Pension „Storchennest“, Naundorfer Dorfstraße 10

Die Wahlleitung bittet um Entschuldigung.